

24-Stunden-Betreuung zu Hause

Ein Überblick



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, A-1010 Wien
+43 1 711 00-0
sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktion: Mag.^a Karin Hönig-Robier Marketing- & PR-Beratung, 1190 Wien, Sozialministerium

Coverbild: © istockphoto.com/Kuzma

Layout & Druck: BMSGPK

ISBN: 978-3-85010-537-8

Wien, April 2023

Alle Rechte vorbehalten:

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Speicherung auf Datenträgern zu kommerziellen Zwecken, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen

Bestellinfos: Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.at/broschuereenservice sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

24-Stunden-Betreuung zu Hause

Ein Überblick

Wien, 2023

Inhalt

Vorwort	5
1 Die Bestimmungen zur 24-Stunden-Betreuung	6
1.1 Auf welchen Grundlagen basiert die geltende Regelung?.....	6
1.2 Wie muss legale 24-Stunden-Betreuung organisiert sein?.....	6
1.3 Was dürfen Betreuungspersonen tun?.....	8
1.4 Was dürfen Betreuungspersonen nicht tun?.....	8
1.5 Welche pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten darf die Betreuung im Einzelfall umfassen?.....	9
2 Das Förderungsmodell des Sozialministeriums	11
2.1 Wann erhalte ich eine Zuwendung?.....	11
2.2 Welche Einkommensgrenzen gelten für die Zuwendung?.....	11
2.3 Was ist, wenn mein Einkommen knapp über der Einkommensgrenze liegt?.....	12
2.4 Welche Voraussetzungen gelten noch, um eine Zuwendung zu erhalten?.....	12
2.5 Wie hoch ist die Zuwendung?.....	12
2.6 Wo kann ich um die Zuwendung ansuchen?.....	13
2.7 Welche Unterlagen muss ich dem Ansuchenformular für die Zuwendung beilegen?	13
3 Allgemeine rechtliche Voraussetzungen für 24-Stunden Betreuung	14
3.1 Unter welchen Voraussetzungen ist eine bis zu 24-Stunden-Betreuung möglich?	14
3.2 Welche konkreten Arbeitszeitgrenzen sieht das Hausbetreuungsgesetz vor?.....	15
3.3 Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind einzuhalten?.....	16
4 Arbeitsverhältnisse in der 24-Stunden-Betreuung	17
4.1 Was ist für Sie als Dienstgeber:in von Betreuungspersonen zu beachten?.....	17
4.2 Worauf haben selbstständige Betreuungspersonen zu achten?.....	17
4.2.1 Wie erfolgen Anmeldung und Gewerbeausübung?.....	17
4.2.2 Welche Inhalte muss der Betreuungsvertrag aufweisen?.....	18
4.2.3 Wie erfolgt die Vertragsauflösung?.....	19

4.2.4 Organisation von Personenbetreuung.....	19
4.2.5 Welche Verpflichtungen haben Vermittlungsagenturen?.....	20
5 Weitere wichtige Fragen.....	21
5.1 Was kann passieren, wenn ich jemanden illegal beschäftige?.....	21
5.2 Wohin kann ich mich wenden, wenn ich Betreuung benötige?.....	22
5.3 Was kann eine legale 24-Stunden-Betreuung kosten?.....	22
5.4 Wie kann man Betreuungskosten steuerlich absetzen?.....	23
5.5 Was tun, wenn die Betreuungsperson ausfällt?.....	23
5.6 Wo kann ich mich noch ausführlich informieren?.....	24
6 Weitere Kontaktadressen.....	25

Vorwort

Sehr geehrte Leser:innen!

Selbst entscheiden zu können, wo man im Alter leben und welche Art von Unterstützung man in Anspruch nehmen möchte, ist vielen pflegebedürftigen Personen in Österreich äußerst wichtig. Als Gesundheits- und Sozialminister ist es mir ein besonderes Anliegen, dies zu ermöglichen. In den Bundesländern werden daher bedarfsgerecht Dienste – von mobil bis stationär – in hoher Qualität angeboten.

Viele Betroffene möchten möglichst lange zuhause bleiben und versorgt werden, auch wenn bereits eine intensivere Betreuung erforderlich ist. Das Sozialministerium unterstützt diesen Wunsch mit einem Modell zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung für Betreuungsleistungen an pflege- und betreuungsbedürftigen Personen in Privathaushalten. Dieses wird gut angenommen und ist mittlerweile aus der österreichischen Pflege-landschaft nicht mehr wegzudenken. So wurden im Jahr 2022 rund 156,3 Millionen Euro von Bund und Ländern für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung für durchschnittlich 22.500 Personen monatlich aufgewendet.

Neben der Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel kommt der Sicherstellung einer hohen Qualität bei sämtlichen Pflege- und Betreuungsdienstleistungen besondere Bedeutung zu – so auch bei der 24-Stunden-Betreuung. Wichtige Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie das Pilotprojekt der unangekündigten Hausbesuche, zweite Hausbesuche oder die Einführung des österreichischen Qualitätszertifikats für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung (ÖQZ 24) tragen wesentlich zu einer qualitäts- und würdevollen Betreuung bei. Damit soll eine stabile Betreuungssituation für Betroffene, Angehörige und Betreuungspersonen in Zusammenarbeit mit den Vermittlungsagenturen in den Fokus gestellt werden.

Mein Ziel ist, mit derartigen Maßnahmen die Situation von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und deren Angehörigen in Österreich laufend zu verbessern und sie alle damit bestmöglich zu unterstützen.

Ich hoffe, die Broschüre gibt Ihnen einen guten Überblick über die 24-Stunden-Betreuung.

Sie soll Ihnen dabei helfen, die bestmögliche Pflege und Betreuung nach Ihrem individuellen Bedarf sicherzustellen – das wünsche ich Ihnen und Ihren Familien.

Johannes Rauch
Bundesminister



Bundesminister
Johannes Rauch

1 Die Bestimmungen zur 24-Stunden-Betreuung



© istockphoto.com/Silvia Jansen

1.1 Auf welchen Grundlagen basiert die geltende Regelung?

Im Jahr 2007 wurde ein Modell entwickelt, das Ihnen auf ganz legaler Basis die Inanspruchnahme einer 24-Stunden-Betreuung ermöglicht.

Dazu waren eine Novellierung der Gewerbeordnung und die Schaffung eines neuen Hausbetreuungsgesetzes nötig.

1.2 Wie muss legale 24-Stunden-Betreuung organisiert sein?

Sie haben **drei Möglichkeiten** für die Betreuung in Privathaushalten zur Auswahl:

- Sie oder eine angehörige Person führen die Betreuungsperson als **Arbeitnehmer:in** oder
- sie beschäftigen eine Betreuungsperson, die bei einem **gemeinnützigen Anbieter** (z. B. Volkshilfe, Hilfswerk, Caritas, Rotes Kreuz, Diakonie, Arbeiter-Samariter-Bund) angestellt ist, oder
- sie engagieren eine **selbstständig erwerbstätige Betreuungsperson**, die den Gewerbeschein der Personenbetreuung besitzt.

Ob es sich im Einzelfall um eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit handelt, hängt nicht von der formellen Bezeichnung des Vertrages ab, sondern davon, ob die wesentlichen Merkmale für die jeweilige Tätigkeit **überwiegend** zutreffen oder nicht.

Folgende Merkmale sprechen für eine **selbstständige Tätigkeit**:

Die Betreuungsperson

- hat einen Gewerbeschein für Personenbetreuung;
- erhält keine konkreten Vorgaben (Weisungen), wie und welche Aufgaben für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu erfüllen bzw. wann genau einzelne Leistungen zu erbringen sind;
- wird weder hinsichtlich der Erbringung der Leistung in zeitlicher und örtlicher Hinsicht noch bezüglich der Arbeitsabfolge kontrolliert;
- kann sich durch eine andere Betreuungsperson vertreten lassen.

Folgende Merkmale sprechen für eine **unselbstständige Tätigkeit** (Arbeitsverhältnis):

Die Betreuungsperson

- erhält genaue Vorgaben, welche Betreuungstätigkeiten sie wann, wo und auf welche Weise zu leisten hat (Arbeitszeit, Arbeitsort, Arbeitsabfolge);
- wird in der Durchführung ihrer Tätigkeit durchgehend kontrolliert;
- darf sich bei ihren Aufgaben nicht durch eine andere Betreuungsperson vertreten lassen.



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

1.3 Was dürfen Betreuungspersonen tun?

Bei Betreuungspersonen, die in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sind, umfasst die Betreuung laut Hausbetreuungsgesetz:

- Tätigkeiten für die zu betreuende Person, die in der Hilfestellung, insbesondere bei der Haushalts- und Lebensführung, bestehen (inkl. der in § 3b des Gesundheits- und Krankenpflegegesetz genannten Tätigkeiten), sowie
- sonstige aufgrund der Betreuungsbedürftigkeit notwendige Anwesenheiten.

Selbstständige Betreuungspersonen dürfen die ihnen anvertrauten Menschen laut Gewerbeordnung 1994 durch folgende Tätigkeiten unterstützen:

- **Haushaltsnahe Dienstleistungen** (Zubereitung von Mahlzeiten, Besorgungen, Reinigungstätigkeiten, Hausarbeiten und Botengänge, Sorgen für gesundes Raumklima (Lüften), Betreuung von Pflanzen und auch Tieren sowie Wäsche waschen, bügeln und ausbessern);
- **Unterstützung bei der Lebensführung** (Gestaltung des Tagesablaufs, Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen);
- **Gesellschaft leisten** (Konversation führen, Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte, Begleitung bei diversen Aktivitäten);
- **praktische Vorbereitung** der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel (Kofferpacken und Ähnliches).

1.4 Was dürfen Betreuungspersonen nicht tun?

Für Betreuungspersonen sind durch das Hausbetreuungsgesetz und die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 keine bestimmten Qualifikationen vorgeschrieben. Diese Qualifikationen richten sich nach berufsrechtlichen Vorschriften. Daher dürfen Pflegemaßnahmen gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bzw. ärztliche Tätigkeiten gemäß Ärztegesetz 1998 von ihnen nur im Sinne der unter Punkt 1.5 genannten Voraussetzungen vorgenommen werden.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen, Pflegemaßnahmen nur von qualifizierten Pflegepersonen vornehmen zu lassen.

1.5 Welche pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten darf die Betreuung im Einzelfall umfassen?

Nach dem Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007 dürfen - sofern im konkreten Fall keine medizinischen bzw. pflegerischen Gründe dagegen sprechen, die eine Anordnung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen – seit 10. April 2008 auch **folgende Tätigkeiten durch Personenbetreuer:innen** durchgeführt werden:

- Unterstützung bei der **Körperpflege**;
- Unterstützung beim **An- und Auskleiden**;
- Unterstützung beim **Essen und Trinken** sowie bei der **Arzneimittelaufnahme**;
- Unterstützung bei **Benützung von Toilette** oder **Leibstuhl** einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von **Inkontinenzprodukten** und
- Unterstützung beim **Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen** und **Gehen**.

Seit 10. April 2008 zählen auch folgende ärztliche Tätigkeiten, soweit und sofern diese von Ärzten oder Ärztinnen bzw. Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege an Personenbetreuer:innen delegiert werden, zur Betreuung:

- Verabreichung von **Arzneimitteln**;
- **Anlegen von Verbänden und Bandagen**;
- Verabreichung von **subkutanen Insulinspritzen**;
- **Blutentnahme aus der Kapillare** zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens oder
- einfache **Wärme- und Lichtanwendungen**.

Zulässig ist die Vornahme dieser Tätigkeiten durch die Betreuungsperson

- **ausschließlich an der betreuten Person in deren Privathaushalt**;
- nur dann, wenn die **Betreuungsperson dauernd oder zumindest regelmäßig** täglich oder mehrmals wöchentlich über längere Zeiträume im Privathaushalt der betreuten Person anwesend ist;
- nur bei **rechtsgültiger Einwilligung**;
- je nach Tätigkeit **nur nach Anleitung und Unterweisung** durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. durch einen Arzt oder eine Ärztin und
- **grundsätzlich nur nach schriftlicher Anordnung**.



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

Wichtig: Diese Möglichkeiten der Übertragung pflegerischer sowie auch ärztlicher Tätigkeiten an die Betreuungsperson wurden nur für den Einzelfall geschaffen.

Wichtig: Um das erforderliche Maß an Qualitätssicherung bei der Durchführung durch Betreuungsperson zu gewährleisten, ist über die oben genannten Voraussetzungen hinaus Folgendes zu beachten:

- es besteht jederzeit die Möglichkeit, die Anordnung zu widerrufen;
- die Anordnung ist zeitlich zu limitieren;
- Personenbetreuer:innen unterliegen der Dokumentations- und Informationspflicht;
- eine begleitende Kontrolle bei pflegerischen Tätigkeiten durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal bzw. bei ärztlichen Tätigkeiten durch einen Arzt oder eine Ärztin sollte regelmäßig stattfinden.

Die Übernahme von pflegerischen- oder ärztlichen Tätigkeiten im Rahmen der oben genannten Anordnungen und Delegationen kann seitens der betreffenden Betreuungsperson abgelehnt werden. Die Betreuungsperson wäre von diesem Ablehnungsrecht zu informieren.

2 Das Förderungsmodell des Sozialministeriums

2.1 Wann erhalte ich eine Zuwendung?

Zu den Mehrkosten, die aus der legalisierten 24-Stunden-Betreuung entstehen, können unter folgenden Voraussetzungen finanzielle Zuwendungen gewährt werden:

- es muss ein Betreuungsverhältnis im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes vorliegen;
- der bzw. die zu Betreuende muss ein Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz beziehen;
- es muss eine Notwendigkeit zur 24-Stunden-Betreuung vorliegen. Bei Bezieher:innen von Pflegegeld ab der Stufe 5 wird in aller Regel von der Notwendigkeit einer solchen Betreuung auszugehen sein. Bei Bezieher:innen von Pflegegeld der Stufen 3 und 4 ist die Notwendigkeit einer 24-Stunden-Betreuung amtswegig, gegebenenfalls unter Mitwirkung der Zuwendungswerber:innen zu prüfen;
- Aufnahme der Betreuungsperson:en für die Dauer des Turnus in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person.

2.2 Welche Einkommensgrenzen gelten für die Zuwendung?

- Eine Zuwendung kann gewährt werden, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen der zu betreuenden Person einen Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen bzw. jede unterhaltsberechtigten Angehörige um 400 Euro, für einen unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung bzw. eine unterhaltsberechtigten Angehörige mit Behinderung um 600 Euro.
- Nicht zum Einkommen zählen u. a. Pflegegeld, Versehrtenrenten (Unfallrenten) oder vergleichbare Leistungen, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Studienbeihilfen oder Wohnbeihilfen.

2.3 Was ist, wenn mein Einkommen knapp über der Einkommensgrenze liegt?

- Übersteigt das monatliche Einkommen die jeweilige Einkommensgrenze um weniger als die maximale Zuwendung kann der Differenzbetrag trotzdem als Zuwendung gewährt werden, wenn er mindestens 50 Euro beträgt.

Beispiel: Liegt das monatliche Netto-Gesamteinkommen bei 2.700 Euro, werden für zwei selbstständige Betreuungspersonen 440 Euro an Zuwendung (anstelle der max. 640 Euro) gewährt.

2.4 Welche Voraussetzungen gelten noch, um eine Zuwendung zu erhalten?

Für eine bloße Betreuungstätigkeit im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes und im Rahmen des freien Gewerbes der Personenbetreuung gemäß Gewerbeordnung 1994, ist grundsätzlich keine Ausbildung vorgeschrieben. Möchten Sie aber eine **Zuwendung** für die Kosten einer 24-Stunden-Betreuung beanspruchen, muss seit 1. Jänner 2009



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

- die Betreuungsperson entweder eine theoretische Ausbildung vorweisen, die im Wesentlichen jener einer Heimhilfe nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe entspricht, oder
- nachgewiesen werden, dass die Betreuungsperson seit mindestens sechs Monaten Ihre Tätigkeit nach den Erfordernissen einer sachgerechten Betreuung der Zuwendungswerber:innen durchgeführt hat, oder
- eine Befugnis der Betreuungsperson gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 6 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes oder gemäß § 50b des Ärztegesetzes 1998 (Delegation bzw. Anordnung) gegeben sein.

2.5 Wie hoch ist die Zuwendung?

Die Höhe der Zuwendung, die zwölfmal jährlich ausbezahlt wird, ist davon abhängig, ob Sie unselbstständige oder selbstständige Betreuungspersonen beschäftigen.

- Ist die Betreuungsperson in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt, beträgt die monatliche Zuwendung für eine angestellte Betreuungsperson 640 Euro bzw. für zwei angestellte Betreuungspersonen 1.280 Euro.
- Bei selbstständig erwerbstätigen Betreuungspersonen beträgt die Zuwendung für eine Betreuungsperson 320 Euro pro Monat, für zwei Betreuungspersonen somit 640 Euro. Voraussetzung ist, dass die Betreuungsperson das freie Gewerbe der Personenbetreuung angemeldet hat oder ihre selbstständige Tätigkeit von einem anderen EU-Mitgliedsstaat aus vorübergehend in Österreich ausübt. Näheres dazu siehe auch unter Kapitel 5/Weitere wichtige Fragen.

Die unterschiedliche Zuwendungshöhe erklärt sich durch die jeweilige Höhe der Sozialversicherungsabgaben bei unselbstständigem oder selbstständigem Betreuungsverhältnis.

2.6 Wo kann ich um die Zuwendung ansuchen?

Als erste Anlaufstelle für alle diesbezüglichen Fragen steht Ihnen das **Sozialministeriumservice** zur Verfügung (Telefonnummer österreichweit: **05 99 88**). Hier können Sie auch das **Ansuchen** einbringen. Verwenden Sie dazu bitte die Formulare des Sozialministeriumservice. Diese Formulare können Sie auf der Internetseite des Sozialministeriumservice unter <https://www.sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Pflegeunterstuetzungen/24-Stunden-Betreuung/24-Stunden-Betreuung.de.html> **downloaden** oder **sich zuschicken lassen**. Das Ansuchen können Sie auf dieser Internetseite **auch online** einbringen. Für die Bearbeitung des Online-Ansuchens benötigen Sie eine Bürgerkarte oder eine Handysignatur.

2.7 Welche Unterlagen muss ich dem Ansuchenformular für die Zuwendung beilegen?

Nachstehende Bescheinigungen sind dem Ansuchen anzuschließen:

- Erklärung über Einkommen der pflegebedürftigen Person;
- Erklärung über allfällige Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person;
- Nachweis einer allfälligen Qualifikation der Betreuungsperson im Sinne des § 21b Abs. 2 Z 5 lit. a Bundespflegegeldgesetz (Heimhilfe-Ausbildung);
- bei Beschäftigung von selbstständigen Betreuungspersonen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat: Nachweis über die Sozialversicherung in diesem EU-Staat sowie die geleisteten Beiträge;
- Nachweis einer allfälligen Erwachsenenvertretung.

3 Allgemeine rechtliche Voraussetzungen für 24-Stunden Betreuung

3.1 Unter welchen Voraussetzungen ist eine bis zu 24-Stunden-Betreuung möglich?

Unselbstständige Betreuungspersonen:

Das Hausbetreuungsgesetz ermöglicht durch erweiterte Arbeitszeitgrenzen eine bis zu 24-Stunden-Betreuung.

Für die Inanspruchnahme dieser erweiterten Arbeitszeitgrenzen gelten folgende Voraussetzungen:

- die zu betreuende Person muss
 - Anspruch auf Pflegegeld nach inländischen Rechtsvorschriften zumindest der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz bzw.
 - bei einer nachweislichen Demenzerkrankung Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 1 oder 2 und einen ständigen Betreuungsbedarf haben;
- die Betreuungsperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- nach einer Arbeitsperiode von höchstens 14 Tagen muss eine durchgehende Freizeit von mindestens der gleichen Dauer gewährt werden (14 Tage Arbeit, 14 Tage frei oder 7 Tage Arbeit, 7 Tage frei etc.);
- die vereinbarte Arbeitszeit muss mindestens 48 Stunden pro Woche betragen;
- die Betreuungsperson muss für die Dauer der Arbeitsperiode in die Hausgemeinschaft der zu betreuenden Person aufgenommen werden (Wohnraum und volle Verpflegung);
- es dürfen nur Betreuungstätigkeiten wie unter den Punkten 1.3 und 1.5 beschrieben, geleistet werden.

3.2 Welche konkreten Arbeitszeitgrenzen sieht das Hausbetreuungsgesetz vor?

Betreuungspersonen, die in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt werden

- In zwei aufeinander folgenden Wochen darf die Arbeitszeit einschließlich der Arbeitsbereitschaft 128 Stunden nicht überschreiten.
- Über diese Höchstgrenze hinausgehende Zeiten der Arbeitsbereitschaft, die die Betreuungsperson vereinbarungsgemäß in ihrem Wohnraum oder in näherer häuslicher Umgebung verbringt und während der sie im Übrigen frei über ihre Zeit verfügen kann, gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne dieses Bundesgesetzes.
- Die tägliche Arbeitszeit ist durch Ruhepausen von insgesamt mindestens drei Stunden zu unterbrechen. Davon sind mindestens zwei Ruhepausen von 30 Minuten ununterbrochen zu gewähren. Für diese Zeit darf auch keine Arbeitsbereitschaft vereinbart werden.
- Für die restlichen 21 Stunden kann Arbeitsbereitschaft vereinbart werden. Tatsächliche Arbeitseinsätze dürfen jedoch nur während höchstens 11 Stunden pro Tag erfolgen.
- Da eine einzelne Arbeitsperiode mit höchstens 14 Tagen begrenzt ist, müssen für eine durchgehende Betreuung durch Arbeitnehmer:innen Arbeitsverhältnisse mit mindestens zwei Betreuungspersonen abgeschlossen werden.

Selbstständige Betreuungspersonen

Mit selbstständigen Betreuungspersonen, die das Gewerbe der Personenbetreuung ausüben, sind die Arbeitszeiten frei vereinbar.



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

3.3 Welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind einzuhalten?

Das Wohl des oder der zu Betreuenden hat im Vordergrund zu stehen. Um die Qualität der Betreuung sicher zu stellen, ist die Betreuungsperson verpflichtet:

- bestimmte, festgelegte Handlungsleitlinien für den Alltag und den Notfall einzuhalten; dazu zählen insbesondere die Verständigung bzw. Beziehung von Angehörigen, Ärzten bzw. Ärztinnen oder Einrichtungen, die mobile Dienste anbieten, speziell dann, wenn sich der Zustand des bzw. der zu Betreuenden erkennbar verschlechtert;
- mit anderen, in die Pflege und Betreuung involvierten Personen und Einrichtungen (z. B. Volkshilfe, Hilfswerk, Caritas, Rotes Kreuz, Diakonie-Österreich etc.) zum Wohle der zu betreuenden Person zusammenzuarbeiten;
- über alle ihr in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen oder anvertrauten Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht davon befreit wurde oder sich nicht eine Auskunftsverpflichtung aus gesetzlichen Bestimmungen ergibt;
- als zusätzliche Maßnahme zur Qualitätssicherung ist vorgesehen, dass die Anordnung pflegerischer bzw. ärztlicher Tätigkeiten schriftlich erfolgen muss und diese auch widerrufen werden kann;
- zur Dokumentation und Information.
- Selbstständige Betreuungspersonen haben zudem die Führung eines Haushaltsbuches umzusetzen, in dem alle getätigten Ausgaben zu verzeichnen sind (dieses ist samt Belegsammlung zwei Jahre lang aufzubewahren).

Ein kostenloser Hausbesuch durch eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson, der vom Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen organisiert wird, ist verpflichtend vorgesehen. Nähere Informationen finden Sie auf der Website des Sozialministeriums unter [Qualitätssicherung der häuslichen Pflege in Österreich \(www.sozialministerium.at/Themen/Pflege/Qualitaetssicherung.html\)](http://www.sozialministerium.at/Themen/Pflege/Qualitaetssicherung.html).

Eine weitere Maßnahme zur Qualitätssicherung stellt das Qualitätszertifikat für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung (ÖQZ-24) dar, welches mit seinen Qualitätsstandards wesentlich zur Sicherung, Transparenz und Qualität der Betreuungssituation der Betroffenen, Angehörigen und Personenbetreuer:innen in Zusammenarbeit mit den Vermittlungsagenturen beiträgt. Nähere Informationen finden Sie auf der Website des ÖQZ-24 unter www.oegz.at.

4 Arbeitsverhältnisse in der 24-Stunden-Betreuung

4.1 Was ist für Sie als Dienstgeber:in von Betreuungspersonen zu beachten?

Sofern Österreich für die Sozialversicherung der Betreuungsperson zuständig ist, trifft Sie als Dienstgeber:in die Meldepflicht. Als Dienstgeber:in tragen Sie die Lohnnebenkosten (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung, Wohnbauförderung, Insolvenz-Entgeltsicherungszuschlag, Arbeiterkammer-Umlage sowie den Beitrag für die betriebliche Mitarbeitervorsorge). Für Details, mehr Informationen und weitere Pflichten für Sie als Dienstgeber:in wenden Sie sich an die Österreichische Gesundheitskasse www.gesundheitskasse.at bzw. informieren Sie sich unter www.oesterreich.gv.at/themen/soziales (siehe auch 5.6).

Arbeitsrechtliche Aspekte (Dienstvertrag, Betriebliche Vorsorge, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Sonderzahlungen etc.) richten sich grundsätzlich nach dem allgemeinen Arbeitsrecht, insbesondere nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz. Mehr Information dazu finden Sie unter www.sozialministerium.at, www.bmaw.gv.at oder www.wko.at (siehe auch 5.6).

Zu Verpflichtungen der Dienstgeber:innen gegenüber dem Finanzamt:
Aktuelle steuerliche Regelungen finden Sie auf der Internetseite des Finanzministeriums www.bmf.gv.at im Bereich Steuern, Hausbetreuung und Pflege.

4.2 Worauf haben selbstständige Betreuungspersonen zu achten?

4.2.1 Wie erfolgen Anmeldung und Gewerbeausübung?

Eine Gewerbebeanmeldung ist erforderlich, wenn eine österreichische oder eine aus dem EU-Raum stammende Betreuungsperson **dauerhaft** (Niederlassung) in Österreich als Personenbetreuer:in tätig ist.

Eine Gewerbebeanmeldung ist nicht erforderlich, wenn die Betreuungsperson aus dem EU-Raum nur vorübergehend (beispielsweise im Rahmen einer kurzfristigen Vertretung) in Österreich tätig und im Herkunftsland berechtigt ist, die Tätigkeiten der Personenbetreuung selbstständig auszuüben.

Die zur Anmeldung und Ausübung des Gewerbes „Personenbetreuung“ geltenden Voraussetzungen sind einzuhalten. Mehr Information zu Voraussetzungen und Anmeldung unter www.gruenderservice.at, www.wko.at.

4.2.2 Welche Inhalte muss der Betreuungsvertrag aufweisen?

Der Vertrag zwischen der zu betreuenden Person (oder ihren Angehörigen) und der Betreuungsperson ist schriftlich abzuschließen und hat folgende Mindestangaben zu beinhalten:

- Namen und Anschrift der Vertragspartner:innen;
- Beginn und Dauer des Vertragsverhältnisses;
- Leistungsinhalte (siehe Auflistung der Tätigkeiten von Betreuungspersonen);
- Festlegung von Handlungsleitlinien (siehe Qualitätssicherung);
- Vereinbarung, ob im Fall der Verhinderung der Betreuungsperson für eine Vertretung gesorgt ist und allenfalls die Namen und Kontaktadressen der Vertretungsperson;
- Fälligkeit und Höhe des Werklohns, wobei darauf hinzuweisen ist, dass Gewerbetreibende selbst sämtliche Steuern und Beiträge erklären und abführen;
- Bestimmungen über die Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- Weiters ist es sinnvoll, in den Vertrag eine (freiwillige) Vereinbarung für den Fall der vorübergehenden Abwesenheit der zu betreuenden Person (z. B. Krankenhausaufenthalt oder Urlaub) aufzunehmen. In diesem Fall sollte das Entgelt für die Dauer der Abwesenheit zur Gänze entfallen oder zumindest erheblich gemindert werden.
- Im Vertrag sollte auch eine Regelung zur Hinterlegung einer Kautions enthalten sein. Sinnvoll ist eine ausdrückliche Vereinbarung folgenden Inhalts: „Vereinbarungen, wonach die betreuungsbedürftige Person der Betreuungsperson eine Kautions zu bezahlen hat, sind nicht verbindlich.“

Bitte beachten Sie:

Nach den Bestimmungen des Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetzes 2007 ist eine vorherige Konsultation mit dem Gesundheits- und Krankenpflegepersonal bzw. dem Arzt oder der Ärztin zur Übertragung der pflegerischen oder ärztlichen Tätigkeiten an die Betreuungsperson bindend und somit integrierter Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Als erste Anlaufstelle für Ihre Fragen im Zusammenhang mit der 24-Stunden-Betreuung dient Ihnen das **Sozialministeriumservice**, das Sie unter **05 99 88** österreichweit erreichen.



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

4.2.3 Wie erfolgt die Vertragsauflösung?

Alle Vertragspartner:innen können den Vertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats auflösen.

Verstirbt die zu betreuende Person, so erlischt der Personenbetreuungsvertrag automatisch.

4.2.4 Organisation von Personenbetreuung

Im Zuge der mit 10. Juli 2015 in Kraft getretenen Reform der Gewerbeordnung 1994 kam es zur Schaffung eines eigenständigen Gewerberechtstatbestandes für jene Gewerbetreibenden, welche Dienstleistungen im Bereich der Vermittlung von selbstständigen Personenbetreuer:innen an Privathaushalte anbieten („Organisation von Personenbetreuung“).

Seit 2. Jänner 2016 gelten für Gewerbetreibende des Gewerbes nach § 161 Gewerbeordnung 1994 „Organisation von Personenbetreuung“ (Vermittler) eigene Standes- und Ausübungsregeln. Diese in Form einer Verordnung des damaligen Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erlassenen Regelungen enthalten insbesondere Vorgaben im Hinblick auf die vorvertraglichen Informationspflichten und Mindestvertragsinhalte im Rahmen von Verträgen zwischen Vermittlern und Personenbetreuer:innen sowie Vermittlern und Pflegebedürftigen bzw. deren Angehörigen.

Betreuung umfasst demnach alle Tätigkeiten, die der Hilfestellung – insbesondere in Haushalts- und Lebensführung – dienen. Dazu zählt auch die erforderliche und vorsorgliche Anwesenheit. Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes bzw. im Rahmen des freien Gewerbes der Personenbetreuung (lt. Gewerbeordnung 1994) erfordert keine speziellen, beruflichen Qualifikationen.

4.2.5 Welche Verpflichtungen haben Vermittlungsagenturen?

Für Gewerbetreibende des Gewerbes der „Organisation von Personenbetreuung“ (Vermittlung von selbstständigen Personenbetreuer:innen) gelten seit dem 2. Jänner 2016 eigene Standes- und Ausübungsregeln, aus denen sich im Hinblick auf die Erbringung der Vermittlungstätigkeit insbesondere folgende Verpflichtungen ergeben:

- Vermittlern ist es untersagt, Personenbetreuer:innen an betreuungsbedürftige Personen zu vermitteln, die zur Ausübung des Gewerbes der Personenbetreuung nicht berechtigt sind oder deren Gewerbeberechtigung ruht.
- Vermittler haben im Geschäftsverkehr auf ihre Vermittlereigenschaft hinzuweisen sowie den Preis ihrer Leistungen transparent dazustellen.
- Vermittler müssen vor Abschluss des Vermittlungsvertrages den Betreuungsbedarf und die Betreuungssituation vor Ort (im Haushalt der betreuungsbedürftigen Person) erheben und sodann prüfen, ob die im konkreten Fall für die Vermittlung vorgesehene Personenbetreuungsperson den festgestellten Betreuungsbedarf decken kann.
- Vermittler haben die Ergebnisse der Erhebung und Prüfung zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen der betreuungsbedürftigen Person (bzw. einer für diese den Vermittlungsvertrag schließenden Person) zugänglich zu machen oder abschriftlich auszufolgen.

5 Weitere wichtige Fragen

5.1 Was kann passieren, wenn ich jemanden illegal beschäftige?

- Wer Betreuungspersonen aus Drittstaaten (Nicht-EU-Staaten) ohne arbeitsmarktbehördliche Genehmigung beschäftigt, kann dafür nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) wegen illegaler Ausländerbeschäftigung bestraft werden (Geldstrafen von 1.000 Euro aufwärts).
- Verstöße gegen die Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht (gegen melderechtliche Vorschriften) stellen gemäß § 111 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Verwaltungsübertretungen dar, die von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft werden.
Die Bezirksverwaltungsbehörde ist ermächtigt, bei einem erstmaligen ordnungswidrigen Handeln, geringfügigem Verschulden und unbedeutenden Folgen die Geldstrafe herabzusetzen.
- Von der Österreichischen Gesundheitskasse werden Beitragszuschläge gemäß § 113 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgeschrieben, wenn die Anmeldung zur Sozialversicherung nicht oder verspätet erstattet, das Entgelt nicht oder verspätet gemeldet oder ein zu niedriges Entgelt gemeldet wird bzw. wenn Fristen für die Vorlage von Versicherungs- oder Abrechnungsunterlagen nicht eingehalten werden. Die Höhe des Zuschlages hängt jeweils von der Art des Verstoßes ab, wobei auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragsschuldner:innen und die Art des Meldeverstoßes zu berücksichtigen sind.
- Erfolgt die Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge verspätet, so sind Verzugszinsen vorzuschreiben, wenn kein Beitragszuschlag vorgeschrieben wird.



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

5.2 Wohin kann ich mich wenden, wenn ich Betreuung benötige?

Betreuung von Personen wird von den jeweiligen Trägern der Sozialen Dienste angeboten. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde, Ihren Magistrat, Ihre Bezirkshauptmannschaft oder Landesregierung oder an das **Sozialministeriumservice** unter **05 99 88** österreichweit.

Informationen über mobile soziale Dienste finden Sie auch im Info-Service des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter www.infoservice.sozialministerium.at. Die Internetplattform Info-Service beinhaltet eine österreichweite Sammlung mobiler sozialer Dienste im Zusammenhang mit häuslicher Pflege und unterstützender Haushaltsführung. Das Leistungsangebot dieser sozialen Dienste reicht von „Essen auf Rädern“, „Heimhilfe“, „Besuchsdienst“ bis „Hauskrankenpflege“. Darüber hinaus bietet Ihnen diese Datensammlung einen groben Überblick über das vorhandene Angebot in Ihrer Region.

Soziale Dienste werden insbesondere von den großen Trägern angeboten, die in der **Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt (BAG)** zusammengefasst sind.

Weitergehende Informationen hierzu entnehmen Sie auch der Broschüre „Verträge mit Vermittlungsagenturen und Personenbetreuer:innen – was Sie wissen sollten“.

5.3 Was kann eine legale 24-Stunden-Betreuung kosten?

Dies richtet sich danach, ob Sie eine Betreuungsperson in einem Arbeitsverhältnis oder als selbstständige Betreuungsperson beschäftigen.

Bei Arbeitnehmer:innen fallen für Dienstgeber:innen zusätzlich zum vereinbarten Gehalt auch Steuern und Sozialabgaben an. Es gelten die Mindestlohntarife für Hausgehilfen und Hausangestellte, die allerdings von Bundesland zu Bundesland variieren. Über diese Mindestlohntarife können Sie sich beispielsweise unter www.bmaw.gv.at genauer informieren.

Werden Sie von einer selbstständig erwerbstätigen Betreuungsperson betreut, so unterliegt das Honorar der freien Vereinbarung zwischen Auftraggeber:in und Auftragnehmer:in. Selbstständige Betreuungspersonen sind für die Entrichtung ihrer Steuern und Sozialabgaben selbst verantwortlich.

5.4 Wie kann man Betreuungskosten steuerlich absetzen?

Die aktuellen Regelungen zur steuerlichen Absetzbarkeit finden Sie auf der Internetseite des Finanzministeriums www.bmf.gv.at im Bereich Steuern, Hausbetreuung & Pflege.

5.5 Was tun, wenn die Betreuungsperson ausfällt?

Wichtig ist, sich bereits im Vorhinein Gedanken über einen Ersatz der Betreuungsperson zu machen.

Weiters haben Sie natürlich auch die Möglichkeit, vorübergehend

- die Angebote sozialer Dienste (Tageszentren, Heimhilfe etc.)
- stationäre Kurzzeitpflege, die mittlerweile viele Pflegeheime während des Urlaubes oder Kuraufenthaltes der Hauptpflegeperson anbieten,

in Anspruch zu nehmen.

Für diesbezügliche Angebote wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde, Ihren Magistrat, Ihre Bezirkshauptmannschaft oder Landesregierung. Informationen finden Sie auch in der Broschüre des Sozialministeriums „Altenheime und Pflegeheime in Österreich“ und im Internet unter www.infoservice.sozialministerium.at.



© mauritius images/Phovoir/FCM Graphic

5.6 Wo kann ich mich noch ausführlich informieren?

Für Fragen

- zum Förderungsmodell zur 24-Stunden-Betreuung dient Ihnen das **Sozialministeriumservice** als erste Anlaufstelle. Unter der Telefonnummer **05 99 88** erhalten Sie österreichweit telefonisch Auskunft, ebenso auf der Internetseite des Sozialministeriumservice unter www.sozialministeriumservice.at;
- zur Pflege durch Angehörige informiert Sie das **Sozialministerium** auf einer eigens eingerichteten Internetseite unter www.sozialministerium.at oder unter der Telefonnummer **(01) 711 00-86 22 86**;
- zum **Hausbetreuungsgesetz**, **Arbeitsrecht** oder **Gewerberecht** wenden Sie sich bitte an das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft unter www.bmaw.gv.at;
- zur **Gewerbeordnung 1994**, in der das freie Gewerbe genau geregelt ist, erhalten Sie Auskunft beim **Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft** unter der Telefonnummer **0800 24 02 58**, bzw. bei der **Wirtschaftskammer Österreich** unter www.wko.at;
- zum **Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetz 2007** bzw. zu § 50b des Ärztegesetzes 1998 informiert Sie das **Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** unter www.sozialministerium.at bzw. per E-Mail buergerservice@sozialministerium.at.

Nähere Informationen zu zahlreichen aktuellen, sozialen Themen findet man auch im Internet unter www.oesterreich.gv.at (Soziales und Notfälle).

6 Weitere Kontaktadressen

Nachstehend die Kontaktadressen einiger großer Hilfsorganisationen:

Caritas Österreich

1150 Wien, Storchengasse 1/E1 05

Tel.: (01) 488 31 - 400

www.caritas.at

Diakonie Österreich

1090 Wien, Albert Schweitzer Haus,

Schwarzspanierstraße 13

Tel.: (01) 409 80 01

www.diakonie.at

Österreichisches Rotes Kreuz

1041 Wien, Wiedner Hauptstraße 32

Tel.: (01) 589 00

www.rotekreuz.at

Volkshilfe Österreich

1010 Wien, Auerspergstraße 4

Tel.: (01) 402 62 09

www.volkshilfe.at

Hilfswerk Österreich

1120 Wien, Grünbergstraße 15/2/5

Tel.: (01) 40 57 500

www.hilfswerk.at

Wirtschaftskammer Österreich

1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Tel.: 05 90 900

www.daheimbetreut.at

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs

1150 Wien, Hollergasse 2 – 6

Tel.: (01) 89 145

www.samariterbund.net

